Axel Flessner

Deutsche Juristenausbildung

Die kleine Reform
und die europäische Perspektive

Antrittsvorlesung

16. November 1995

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Gudrun Kramer
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 64

Redaktionsschluß: 25.04.1996

I.

Im Juni 1995 hat das Berliner Abgeordnetenhaus auf einer seiner letzten Sitzungen vor dem Wahlkampf das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Juristische Ausbildung beschlossen[1]. Mit diesem Gesetz ist nun auch in Berlin eine Reform der Juristenausbildung fast vollendet worden, die im November 1992 durch eine Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom Bundestag eingeleitet wurde und von den Bundesländern durch eine Änderung ihrer Juristenausbildungsgesetze auszuführen war. In Berlin muß jetzt nur noch die Regelung von Einzelheiten in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung angepaßt werden.

Dies ist ein guter Zeitpunkt für die Frage, was uns die Reform gebracht hat und ob wir mit ihr zufrieden sein können. Ich möchte untersuchen, wie sich die Reform speziell vor dem europäischen Hintergrund ausnimmt. Diese Frage zu stellen ist angemessen, weil eines der Motive für die Reform war, in der Ausbildung die fortschreitende europäische Integration stärker zu berücksichtigen und namentlich die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen der deutschen juristischen Ausbildung auf dem europäischen Binnenmarkt zu sichern. Die Untersuchung ist aber nicht nur angemessen, sondern notwendig, weil unter europäischer Perspektive inzwischen Anforderungen und Gegebenheiten in der juristischen Ausbildung immer klarer hervortreten, die bei der jetzt zum Ende gekommenen Reformgesetzgebung noch nicht im Blick waren.

Ich will so vorgehen, daß ich zunächst die Grundelemente der deutschen juristischen Ausbildung im europäischen Vergleich skizziere und kurz zusammenfasse, worin die bezeichnete Reform besteht. In einem zweiten Schritt werde ich die europäischen Anforderungen an die juristische Ausbildung beschreiben, wie ich sie

sehe, und in den weiteren Schritten dann die Hauptfrage erörtern: wie die deutsche juristische Ausbildung in der reformierten Gestalt vor den europäischen Anforderungen bestehen kann.

II.

Nach der deutschen Gesetzgebung über die Juristenausbildung wird die Qualifikation für die juristischen Berufe erworben durch ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium von vier Jahren, also acht Semestern, welches mit einer Prüfung, der "Ersten Staatsprüfung" abchließt, sowie durch eine anschließende praktische Ausbildung im "Vorbereitungsdienst". Dieser wird von der Justiz organisiert. An seinem Ende steht die "Zweite Staatsprüfung". Erst sie beendet die volle juristische Ausbildung[2].

Im europäischen Vergleich sind am deutschen Ausbildungssystem die folgenden Merkmale hervorzuheben:

Erstens ist die Ausbildung für alle relevanten juristischen Berufe einheitlich. Die bestandene zweite Staatsprüfung ist die Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Justiz und als Rechtsanwältin[3], und sie ist eine ausreichende, wenn auch nicht die einzig mögliche Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst[4]. Auch die allermeisten in der Privatwirtschaft tätigen Juristen haben diese Ausbildung komplett durchlaufen. In den meisten europäischen Ländern wird dagegen zwar für alle Juristen auch das Universitätsstudium vorgeschrieben, eine daran sich anschliessende praktische Ausbildung findet jedoch getrennt für die einzelnen Berufe statt, und sie erfordert auch nicht überall die Ablegung einer weiteren Abschlußprüfung[5].

Die *zweite* Eigenart der deutschen juristischen Ausbildung liegt im Prüfungssystem. Beide juristischen Prüfungen stehen am Schluß des Ausbildungsabschnittes, also am Schluß des Universitätsstudiums und am Schluß des Vorbereitungsdienstes, und sie werden von Prüfungsämtern organisiert, die eigens dafür bei den Justizverwaltungen der Bundesländer eingerichtet worden sind.

In wohl allen anderen europäischen Ländern ist es anders, jedenfalls für das Universitätsstudium. Die Prüfungen stehen dort am Ende des jeweiligen Semesters oder des Studienjahres und beziehen sich meistens auch auf die einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Abschluß des Studiums wird erreicht, indem man Jahr für Jahr durch die bestandenen Jahres- oder Semesterprüfungen vorrückt und auch die Prüfung nach dem letzten Jahr besteht oder indem die Ergebnisse der Semester- oder Jahresabschlußprüfungen zusammengezählt werden. Mit anderen Worten: Die Verbindung zwischen Lehre und Prüfung ist im europäischen Ausland eng, in Deutschland besteht sie nur ganz mittelbar durch den Katalog des Lehr- und Prüfungsstoffes, den die Juristenausbildungsgesetze aufstellen, und dadurch, daß zu Prüfern auch die Universitätsprofessoren berufen werden.

Die Abschlußprüfung im ersten Staatsexamen, in welcher der Stoff des gesamten Studiums geprüft werden kann und die nach bisheriger Rechtslage nicht vorher in Teilen abgelegt werden konnte, macht es für die Studierenden notwendig, nach Abschluß des planmäßigen Studiums den gesamten Stoff, jedenfalls den der Pflichtfächer, zu wiederholen, wofür man in der Regel ein Jahr intensiver Arbeit veranschlagen muß. Neben den juristischen Fakultäten bieten für diese Wiederholung auch private Unternehmen, die sogenannten Repetitoren, Kurse zur Vorbereitung auf das Abschlußexamen an.

Eine *dritte* Eigenart der deutschen Juristenausbildung ist hervorzuheben, die weniger aus der gesetzlichen Regelung als aus den didaktischen Traditionen folgt; sie werden einem oft erst bewußt im Gespräch mit den ausländischen Studierenden, die wir hier haben, und mit den deutschen Studierenden, die von einem Zwischenstudium im Ausland zurückkehren. In der deutschen juristischen Ausbildung wird entscheidender Wert gelegt nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Fähigkeit zu seiner Reproduktion in Prüfungen, sondern auf juristisches Können, das heißt auf die Fähigkeit, zu einer Problemlage eine juristische Lösung von Anfang bis Ende selbst zu entwickeln und vor anderen zu begründen. Der Rechtsunterricht besteht deshalb zum großen Teil

auch darin, eine Rechtslage aus Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur zu ermitteln, sie geordnet und plausibel darzustellen, und daraus eine eigene Ansicht oder einen eigenen Lösungsvorschlag für das Problem zu begründen. Gelehrt wird dies vor allem in den sogenannten Übungen, aber auch in den Seminaren, und dann noch einmal in den Wiederholungskursen. Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung spielt diese Fähigkeit meistens die gleiche Rolle wie die Kenntnis des gelernten Rechtsstoffs, das Wie ist dort genauso wichtig wie das Was.

Dies ist in vielen europäischen Ländern ganz anders. Die Abschlußprüfung ist vielfach ein Abfragen des vorgetragenen Rechtsstoffs, wobei oft - nach unserer deutschen Auffassung ziemlich bedenkenlos subjektiv und autoritär - nur das, aber auch alles das, was die jeweilige Dozentin vorgetragen oder in ihrem Lehrbuch geschrieben hat, von eben dieser Dozentin zum Prüfungsstoff gemacht wird. In wieder anderen Ländern wird zwar auch das eigene Nachdenken der Studierenden bewußt gefördert und geprüft, jedoch, soweit ich sehe, nicht das selbständige Arbeiten mit Gesetzen, Rechtsprechung und Literatur, also mit allem Material, welches das juristische Berufsleben bestimmt. Bei den ausländischen Studierenden, die zu uns kommen, stellen wir sehr oft Fassungslosigkeit vor dieser Arbeitsanforderung fest. Auswendiglernen ist für sie normal, nach unserer Auffassung eher verpönt, weil es das eigene Denken behindert.

III.

Welches sind nun die Mängel der deutschen juristischen Ausbildung, die zu der Reformgesetzgebung geführt haben, und was hat diese Gesetzgebung uns gebracht?

Der Hauptmangel, dem die Reform begegnen will, ist die Dauer der juristischen Ausbildung. Sie mußte nur 6 Jahre betragen (dreieinhalb Jahre Studium, zweieinhalb Jahre Vorbereitungsdienst), hatte aber Ende der achtziger Jahre effektiv eine Dauer von 10 Jahren erreicht. Die Gründe dafür lagen in der Struktur der Aus-

bildung selbst. Die zwei Abschlußprüfungen sind schon in sich arbeits- und zeitaufwendig, sie nehmen zusammengenommen mindestens ein zusätzliches Jahr in Anspruch. Die obligatorische praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann auch nicht immer sogleich nach dem Studium und dem ersten Staatsexamen angetreten werden, weil die Bundesländer die Zahl der Ausbildungsplätze nur zögerlich der gestiegenen Zahl der Studierenden und Absolventen des ersten Staatsexamens angepaßt haben. Schließlich: Es ist Tradition in der deutschen akademischen Ausbildung, jedenfalls in den geisteswissenschaftlichen Fächern, die Studierenden selbst entscheiden zu lassen, wann sie sich zur Abschlußprüfung anmelden. Da diese nicht mit den Lehrveranstaltungen verbunden ist, wird die Meldung zur Prüfung von vielen wieder und wieder hinausgeschoben, wenn man befürchtet, den Anforderungen noch nicht gewachsen zu sein. Ende der achtziger Jahre war die durchschnittliche Dauer des Studiums bis zur Meldung zur ersten Staatsprüfung unter diesen Bedingungen auf 5 Jahre angewachsen. Mit ihren insgesamt etwa 10 Jahren lag die deutsche Juristenausbildung damit um 3-4 Jahre über der Ausbildungsdauer in den meisten anderen europäischen Ländern.

In der Fachwelt und der politischen Öffentlichkeit entwickelte sich über diesen Tatbestand eine breite und lebhafte Diskussion, die 1990 in den Beratungen des Deutschen Juristentages, der wohl repräsentativsten Vereinigung der deutschen Juristen, gipfelte und die die Struktur der deutschen Juristenausbildung insgesamt auf den Prüfstand stellte[6]. Sehr weitgehende ernstzunehmende Forderungen wurden von verschiedenen Seiten erhoben: Abschaffung des obligatorischen und einheitlichen Vorbereitungsdienstes; Abschaffung des zweiten Staatsexamens; Verlegung des ersten Staatsexamens in die Universität und an die Lehrveranstaltungen heran; deutliche Reduzierung des Lehr- und Prüfungsstoffs; Umorientierung auf die Bedürfnisse der Praxis und spezieller Lebensbereiche. Wer schnell überblicken will, worum es ging, lese die 10 knapp erläuterten Thesen, die unser jetziger Dekan, Prof. Thomas Raiser, 1990 veröffentlichte; sie haben den Reformbedarf besonders eindrücklich und ausgewogen auf den Punkt gebracht[7].

Das Reformgesetz, das der Deutsche Bundestag zwei Jahre später beschloß, trägt den Namen: Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung[8], und es bestimmt: (1) Der Vorbereitungsdienst wird von 2 1/2 auf 2 Jahre verkürzt. (2) Für die erste Staatsprüfung wird der sogenannte Freiversuch eingeführt, der die Angst vor der Prüfung verringern soll. (3) Teile der ersten Staatsprüfung sollen schon nach dem 5. Semester abgelegt werden können, wenn das Landesrecht es erlaubt. (4) Der Prüfungsstoff besteht im Bürgerlichen, Öffentlichen und Strafrecht sowie im Verfahrensrecht nur aus den *Kernbereichen* dieser Gebiete.

Gemessen an manchen Forderungen ist dies eine *kleine* Reform. Ob sie das Ziel der Ausbildungsverkürzung wirklich erreicht, ist noch nicht heraus. Klein ist sie aber auch unter *europäischer* Perspektive. Unter dieser steht nach meiner Auffassung auch schon fest, daß die kleine Reform unzureichend, sogar fehlgeleitet war. Dies möchte ich im folgenden begründen.

IV.

In welcher Situation befinden wir uns? Wir müssen uns klar machen, daß Politik und Wirtschaft mehr und mehr in europäischen und auch darüber hinausgehenden internationalen Kategorien denken, daß unser Rechtsbewußtsein und namentlich die Juristenausbildung aber noch weithin an den nationalen Rechten orientiert ist. Mit dieser nationalen Parzellierung des Juristischen werden auf die Dauer die Abnehmer juristischer Leistungen und können auch die Juristen selbst nicht zufrieden sein. Es besteht und wird kontinuierlich wachsen der Bedarf an Juristen, die sich europaweit bewegen können, die verstehen, was in Europa juristisch geschieht und die sich den Juristen in anderen europäischen Ländern verständlich machen können. Denn sogar im noch weiteren Rahmen, global, wächst rasant der internationale Aktionsradius der Juristen durch übernationale Anwaltszusammenschlüsse sowie durch moderne Teletechnik und Datenverwaltung. Um so mehr werden wir im engeren Kulturraum Europa, wo zudem innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen

Wirtschaftsraums Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit besteht, mit einer Nachfrage nach übernationaler Kompetenz und Mobilität der Juristen zu rechnen haben. Die Rechtswissenschaft und der Rechtsunterricht müssen mit dieser politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten und im gleichen Maße zunehmend eine europäische Dimension gewinnen. Dafür müssen schon die Grundfächer so gelehrt werden, daß die Absolventen sich später im Bedarfsfall auch zu ausländischem Recht (Sprachkenntnisse vorausgesetzt) hinarbeiten und, was sie dort finden, erkennen können als eine Variante *des Rechts,* das sie gelernt haben.

Wir benötigen also eine *Europäisierung der Rechtsausbildung*. Diese kann in vielen Formen geschehen. Ich nenne hier modellhaft zwei, die eine fast eine Vision, die andere schon heute organisierte Realität. Die Vision ist ein Rechtsunterricht, der bereits in den Grundfächern das Recht in Europa als ein einheitliches Thema behandelt, in dem die nationalen Rechtssysteme wie lokale Variationen des größeren Gesamtthemas aufklingen. Ein solcher Rechtsunterricht wird zwar darauf zu achten haben, daß die angehenden Juristen das Recht ihres Hauptwirkungslandes nach den Berufsmaßstäben dieses Landes beherrschen, er wird sie aber befähigen müssen, sich auch im Recht eines anderen europäischen Landes (bei entsprechenden Sprachkenntnissen) bald so zurechtzufinden wie in einer bislang nicht beherrschten spezielleren Materie des eigenen Landesrechts.

Heute ist zu einem Unterricht dieser Art aus dem Stand fast niemand in der Lage. Es fehlen die abrufbaren Kenntnisse, es fehlt auch die unmittelbar einsetzbare Literatur. Nach meiner Auffassung gehört es zu den großen Aufgaben der Rechtswissenschaft, auf eine solche grenzübergreifende Erfassung des Rechts hinzuarbeiten, indem sie sich bewußt europäisiert, das heißt, ihre Fragestellungen und ihr Material unter europäischem Blickwinkel wählt und Ergebnisse anstrebt, die europaweit von Interesse sein können. Eine solche Rechtswissenschaft kann keine schnellen Ergebnisse versprechen. Ein optimistischer niederländischer Kollege hat kürzlich gemeint, in 40 bis 50 Jahren könnten wir vielleicht

so weit sein, daß man denselben europäischen Rechtsstoff an jeder ansehnlicheren europäischen Fakultät lernen kann[9]. Wir hätten dann in Europa einen ähnlichen Zustand wie im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in dem an jeder Fakultät das Gemeine Recht, aber daneben auch das am Universitätsort geltende Landesrecht gelehrt wurde. Ob dann mehr das gemeineuropäische oder das einzelstaatliche Recht gelehrt wird, hängt, wie damals, vom Profil der einzelnen Fakultät und der Nachfrage ab.

Bis dieser Zustand erreicht ist, braucht die Europäisierung der Rechtswissenschaft aber noch vielfältige wissenschaftspolitische und finanzielle Unterstützung. An der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität können wir glücklich sein, eine solche Förderung zu erhalten. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat uns ein Graduiertenkolleg "Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht" bewilligt, welches eben diesem Gedanken verpflichtet ist, nämlich: Dissertationen anzuregen, die ihren Gegenstand von vornherein als ein europäisches Thema behandeln und den Rechtsstoff aus den verschiedenen Landesrechten dementsprechend international darstellen und diskutieren[10].

Aber ein europäischer Rechtsunterricht in diesem Sinne ist Fernziel, Vision, das europäische Gemeinrecht als Lehrstoff existiert nur virtuell. Heute findet die Europäisierung der Juristenausbildung dadurch statt, daß viele Studierende einen Abschnitt ihres Studiums an einer Universität im europäischen Ausland verbringen und daß dies durch die Universitäten und die Europäische Kommission mit dem ERASMUS-Programm unterstützt wird. Dabei ist nicht zu unterschätzen auch die indirekte Europäisierung, welche aus der Anwesenheit ausländischer Studierender im heimischen Rechtsunterricht gewonnen werden kann. Wenn die Professoren und Dozenten sich bewußt machen, daß sie in ihren Vorlesungen vielleicht 10 oder 20 Studierende haben, die aus dem Ausland, möglicherweise aus verschiedenen Ländern kommen, werden sie die Auswahl des Stoffes, seine Darbietung und Erklärung überdenken müssen - und damit ist der erste Schritt zu einer Europäisierung der *Wissenschaft*, wenn vielleicht auch nur unbewußt, schon getan.

V.

Wenn wir unter dieser europäischen Perspektive die deutsche, nun etwas reformierte Juristenausbildung ansehen, so werden wir dankbar feststellen, daß sie den deutschen juristischen Fakultäten jedenfalls nicht mehr als bisher in ihren Unterricht hineinregiert. Es könnte auch sein, daß mit dem Anreiz des sogenannten Freiversuchs die durchschnittliche Studienzeit verkürzt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Absolventen verbessert wird, soweit sie vom Alter abhängt. Unter europäischer Perspektive ist aber nicht allein das Alter der Absolventen eines Studienganges wichtig, sondern die Eignung des Studienganges, die europäische Dimension des Rechts erfahren zu lassen. Hier baut die deutsche Regelung des Rechtsstudiums Hürden auf, die von der Reform sogar verfestigt worden sind. Was ich meine, hat ein angesehener deutscher Kollege kürzlich so ausgedrückt: Von den deutschen juristischen Fakultäten ist "nicht jener Fluch genommen, der alle Initiativen zur Europäisierung des Studiums lähmt: es ist dies das System der juristischen Staatsprüfungen, mit dem wir nicht nur in Europa, sondern auf der ganzen Welt - mit Ausnahme von Japan und Südkorea - alleinstehen"[11]. Das sind starke Worte, in der Sache sind sie richtig: Das deutsche Prüfungssystem behindert die Entwicklung eines europäischen Rechtsstudiums, und zwar sowohl für die inländischen Studierenden, die die deutsche Staatsprüfung anstreben, wie für die ausländischen Studierenden, die nur zeitweise in Deutschland studieren wollen. Dies will ich näher erklären.

Das erste juristische Staatsexamen ist ein externes Examen, am Ende des Studiums, in dem die bisherigen Studienleistungen prinzipiell nicht angerechnet werden, und deshalb auch solche nicht, die im Ausland erbracht wurden. Das gesamte Wissen und Können muß in dieser Prüfung präsentiert und bewertet werden. Dies bedeutet, daß die inländischen Studierenden durch ein zwischenzeitliches Auslandsstudium ihr Gesamtstudium verlängern, denn es wird ihnen davon in der Prüfung nichts gutgeschrieben. Sie können es sich in der Regel auch nicht leisten, den Stoff eines deutschen Studienjahres auszulassen oder statt dessen auf die

unbedingt notwendige Wiederholung des Stoffes zur Examensvorbereitung zu verzichten. Die Situation wird verschärft durch den sogenannten Freiversuch; dieser ist zwar als Anreizsystem ausgestaltet, aber der Anreiz erzeugt auch sozialen und psychischen Druck, und dieser Druck wirkt sich ebenfalls gegen das Auslandsstudium aus. Er kann weggenommen werden, wenn man die Auslandssemester für die Berechtigung zum Freiversuch unberücksichtigt läßt, aber dazu sind einige Bundesländer nur zum Teil bereit - so bisher leider auch Berlin[12]. Man kann in einem Justizprüfungsamt die Ansicht antreffen, daß Studierende mit einem Teilstudium im Ausland doch nur eine Extratour zum eigenen späteren Karrierevorteil fahren und dafür nicht auch noch prüfungsrechtlich belohnt werden sollten.

Die Reform ist zu Lasten der *inländischen* Studierenden europafeindlich auch dadurch, daß sie den Bundesländern erlaubt, einen Teil der Staatsprüfung bereits nach dem 5. Semester zu eröffnen. Das ist gut gemeint und an sich zu begrüßen, weil es wenigstens ein kleiner Schritt ist, die Prüfung näher an die Lehre heranzurücken. Die Gegebenheiten eines europäischen Rechtsstudiums sind dabei aber offensichtlich nicht bedacht worden. Unter didaktischen Gesichtspunkten empfiehlt man bei einem Studium von insgesamt 4 Jahren im allgemeinen gerade das dritte Studienjahr, also das 5. und das 6. Semester, für das Teilstudium im Ausland. Studierende, die die vorgezogene Staatsprüfung machen *und* europäisch studieren wollen, stehen deshalb vor einem Dilemma - die halbherzige deutsche Regelung wirkt zusätzlich kontraproduktiv.

Die Benachteiligung der *ausländischen* Studierenden ist subtiler und wird von ihnen selbst oft gar nicht wahrgenommen. Sie besteht darin, daß sie sich - anders als in ihrem Heimatland - einer wirklichen Prüfung nicht stellen müssen, wenn sie nicht *auch* an den Übungen teilnehmen - was sie in der Mehrzahl nicht tun. Wir müssen dann in den Vorlesungen und Kolloquien eigene, meistens nur mündliche Prüfungen mit ihnen machen, da sie dies aus dem Heimatland gewohnt sind und natürlich aus ihrem hiesigen Studium etwas nach Hause bringen müssen. Diese Prüfungen

sind aber überhaupt nicht vergleichbar mit dem, was die inländischen Studierenden in den Übungen und in der ersten Staatsprüfung leisten müssen, und reichen vermutlich auch nicht an das heran, was wir von den inländischen Studierenden erwarten würden, wenn auch sie Semester- oder Jahresabschlußprüfungen zu absolvieren hätten. Da die ausländischen Studierenden prüfungsmäßig gleichsam nebenherlaufen, wagen wir ja gar nicht, unsere eigentlichen Maßstäbe auf sie anzuwenden (zumal diese schon innerhalb Deutschlands im Vergleich der akademischen Disziplinen als sehr streng gelten). Mit anderen Worten: Die ausländischen Studierenden lernen nur die halbe, die leichtere Seite des deutschen Rechtsstudiums kennen, sie erhalten (auf Deutsch) *Jura light*, und wenn sich dies im Ausland herumspricht, wird dadurch der Ertrag, den sie aus dem deutschen Rechtsstudium tatsächlich mitgenommen haben, entwertet, weil er nicht mehr so ernst genommen wird.

Aus dem letzteren Gesichtspunkt folgt schließlich, daß auch die deutschen *juristischen Fakultäten* selbst benachteiligt sind. Die Zeichen der Zeit sagen in Europa ganz eindeutig, daß der Rechtsunterricht und der Zugang zu den juristischen Berufen, den er vermittelt, nicht mehr in nationaler Abgeschlossenheit organisiert werden können. Wer sich in Europa abschließt, gerät ins Abseits und wird dennoch von europäischem Ausbildungsrecht überspült. Der Anfang ist gemacht mit der europäischen Anerkennungsrichtlinie, die in Deutschland jeder Person (auch deutschen Staatsbürgern), die im Ausland einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben hat, die Niederlassung und die Tätigkeit als Rechtsanwältin in Deutschland zusichert, zur Zeit allerdings erst nach einer zusätzlichen Eignungsprüfung[13]. Diese ist aber in ihren Anforderungen in keiner Weise zu vergleichen mit auch nur der ersten juristischen Staatsprüfung, und man hört, daß in Brüssel über die Abschaffung der Eignungsprüfung gesprochen wird.

Die Entwicklung geht also in Richtung einer europaweiten Durchlässigkeit der juristischen Ausbildungs- und Prüfungssysteme. Für die juristischen Fakultäten bedeutet dies, daß sie ihre

Unterrichtsangebote auch europaweit attraktiv halten müssen und daß sie bereit und in der Lage sein müssen, mit ausländischen Rechtsfakultäten Studiengänge zu vereinbaren, in die sie dann ihre eigenen Qualitäten einbringen können.

Vorreiter einer solchen Kooperation sind Rechtsfakultäten in London und Paris. Sie haben gemeinsame Studiengänge entwickelt, in denen die Teilnehmer durch zwei Jahre Studium in London und zwei Jahre Studium in Paris einen Abschluß erwerben, der ihnen den Zugang zur praktischen Anwaltsausbildung in beiden Ländern ermöglicht. Die Pariser Fakultäten haben ähnliches mit deutschen Fakultäten ins Werk gesetzt, zur Zeit am intensivsten mit Köln und München[14], und auch wir an der Humboldt-Universität stehen mit einer Pariser Fakultät über ein gemeinsames Programm im Gespräch, das aber nur einen einjährigen Aufenthalt im jeweils anderen Land vorsehen würde. Hier zeigen sich dann exemplarisch die europafeindlichen Züge des deutschen Prüfungssystems. Die französischen Teilnehmer des Studiengangs haben nach erfolgreichem Abschluß den höchsten berufsqualifizierenden Abschluß in Frankreich erworben, die Maitrise, die Deutschen immerhin dessen Vorstufe, die Licence. Die deutschen Teilnehmer brauchen dann nur noch ein weiteres Jahr, um ebenfalls die Maitrise zu erwerben. In Deutschland können die französischen Teilnehmer durch diesen Studiengang dagegen nur den Magistergrad erwerben, der aber kein berufsqualifizierender Abschluß ist. Für den Erwerb des deutschen Abschlusses, das erste juristische Staatsexamen und die darauf folgende Zulassung zum Vorbereitungsdienst, ist damit nichts gewonnen, allenfalls die *Zulassung* zum Examen wird erleichtert, das heißt: die deutschen Studierenden müssen, um die Doppelqualifikation zu erhalten, auch in Deutschland noch ein Jahr nachholen und die französischen Studierenden müssen, um zur ersten Staatsprüfung zugelassen zu werden und sie bestehen zu können, sogar noch zwei Jahre investieren. Das mindert natürlich die Anziehungskraft eines solchen Programms, und die Franzosen murren über die Ungleichbehandlung, die sie, im Vergleich mit der Behandlung der deutschen Teilnehmer in Frankreich, hier erfahren.

Die deutschen Fakultäten, die sich um solche gemeinsamen Studienprogramme bemühen, sind heute noch Vorreiter. Im neuen Aktionsprogramm SOKRATES, das zu Anfang dieses Jahres vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union beschlossen wurde, wird das bisherige Programm, das unter dem Namen ERASMUS die Mobilität der Studierenden so eindrucksvoll gefördert hat, erweitert auf - ich zitiere jetzt aus dem offiziellen Text - "Die gemeinsame Entwicklung von Studienprogrammen für das Grund- oder Fortgeschrittenenniveau, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und um durch einen Erfahrungsaustausch zum Prozeß der Innovation und der Verbesserung der Unterrichtsqualität gemeinschaftsweit beizutragen"[15]. Wer der vorhin beschriebenen Vision eines gemeineuropäischen Rechtsunterrichts anhängt, wird diese neue Komponente von SOKRATES begrüßen. Wir an der Humboldt-Universität passen mit dem genannten Graduiertenkolleg und seinem Leitgedanken dort bestens hinein. Doch wie soll man in *größerem* Maßstab die deutschen Professoren und Fakultäten für die gemeinsame Entwicklung und die deutschen Studierenden für die Nutzung europäischer Studienprogramme interessieren, wenn sie in der Staatsprüfung ignoriert werden? Wenn aber das Staatsprüfungssystem die deutschen Fakultäten daran hindert, ein großangelegtes Programm der Europäischen Union, das natürlich von Deutschland mitfinanziert wird, angemessen in Anspruch zu nehmen, dann hört die Gemütlichkeit auf!

Ich fasse meine Kritik zusammen: Das deutsche Staatsprüfungssystem macht die deutschen Fakultäten in Europa handlungsunfähig; es drängt sie bei zunehmender europäischer Ausbildungsdynamik in eine gefährliche Isolation (die übrigens auch vom Ausland her schon diagnostiziert worden ist[16]). Die kleine Reform hat vielleicht die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland ausgebildeten Juristen auf dem europäischen Juristenmarkt einigermaßen wiederhergestellt, aber perspektivisch in Gefahr ist die Wettbewerbsfähigkeit überhaupt der deutschen Juristenausbildung in einem sich mehr und mehr öffnenden europäischen Ausbildungsraum.

VI.

Was können wir gegen eine solche Entwicklung tun? Das Mindeste, was unter europäischer Perspektive geschehen müßte, wäre, ein zeitweiliges Auslandsstudium mit Semester- oder Jahresabschlußprüfung, für dessen Qualität eine inländische Fakultät einsteht, beim deutschen ersten Staatsexamen anzurechnen, das heißt: eine ausländische Jahresabschlußprüfung bei einer Gesamtstudiendauer von 4 Jahren mit einem Viertel. Die deutsche Studienabschlußprüfung ist aber didaktisch überhaupt fragwürdig. Durch den Zwang zur intensiven einjährigen Wiederholung des Lehrstoffes, den sie auslöst, entwertet sie den vorhergehenden eigentlichen Universitätsunterricht. Dozenten und Studierende wissen ja, daß für die Prüfung ohnehin eine nochmalige Beschäftigung mit dem Stoff notwendig ist. Es soll auch Studierende geben, die sich von Anfang an dorthin begeben, wo eigentlich wiederholt werden soll - warum erst lange in Hörsälen sitzen, wenn man auch im einjährigen Intensivkurs zum notwendigen Wissen kommen kann? Dem läßt sich von der Universität her entgegenwirken, wenn man das Wiederholungsjahr didaktisch aufwertet. In der Wiederholung könnte wieder verknüpft werden, was in den Semestern zuvor nach und nach segmentiert behandelt wurde, innere Verbindungen könnten aufleuchten, eine Synthese könnte entstehen.

Wenn die in Deutschland noch herrschende Vorstellung von der Einheit der Rechtsordnung richtig ist[17], ist hier *die* Gelegenheit, das Gesamtkunstwerk sichtbar zu machen. Aber so wird das Wiederholungsjahr, das Repetitorium, nicht von vielen Hochschullehrern aufgefaßt, sondern eher wie ein Biwak vor dem Gipfelsturm, in dem man überprüft, ob jeder Handgriff sitzt und die Ausrüstung in Ordnung ist. Deswegen finden viele Fakultäten auch nichts dabei, gerade in den Repetitorien Lehrbeauftragte einzusetzen - die aber wegen ihrer geringen Präsenz im Fakultätsgeschehen in eine anspruchsvolle didaktische Konzeption der Fakultät kaum richtig eingebunden werden können.

Die juristischen Fakultäten sind durch die erste Staatsprüfung als Studienabschlußprüfung also in ein übles Dilemma versetzt. Die-

sem Dilemma ist zu entkommen, wenn man bei insgesamt gleichbleibender Ausbildungsintensität die Prüfungen ans Ende der einzelnen Semester und Studienjahre verlegt und mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbindet. Am Ende des Studiums mag dann noch eine weitere Teilprüfung stehen, die aber vielleicht eine bloß mündliche sein könnte und einen persönlichen Eindruck von den juristischen *Fähigkeiten*, weniger vom juristischen *Wissen* der Absolventen vermitteln sollte.

Was ich hier als didaktisch sinnvoll empfehlen würde, erscheint mir unter *europäischer* Perspektive dringlich nahegelegt. Denn die Semester- und Jahresabschlußprüfung erleichtert den Einbau der im Ausland erlangten Prüfungsergebnisse in das in Deutschland zu bescheinigende Gesamtergebnis. Vor allem aber gewährleistet nur dieser Prüfungsmodus, daß die ausländischen Studierenden, die nur zeitweilig hier sind, in Deutschland den vollen Qualitätsanspruch des deutschen Rechtsstudiums erfahren, daß also die Juristische Fakultät auch auf dem europäischen Ausbildungsmarkt mit der Leistung auftreten kann, die sie als ihre Normalleistung anbietet.

Viele in Deutschland befürchten, daß wir mit einem Übergang zu Semester- oder Jahresabschlußprüfungen auch die *guten* Eigenschaften des gegenwärtigen Systems verlieren würden. Die Befürchtung ist unbegründet. Das Justizprüfungsamt als externe Instanz ist für das juristische Studium ein Element der Stabilität. Es schützt die Fakultäten vor den bekannten universitätsimmanenten Versuchungen zu Nachlässigkeit, Bequemlichkeit und Gefälligkeit, die Studierenden vor übergroßer Subjektivität der Lehrenden, und es sichert, durch die Kontrolle der Aufgaben, durch die selbständige Ernennung der Prüfer und durch die Mitwirkung der Praktiker, die es organisiert, die Wahrung der Standards und damit die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse in der Profession. Für die Prüfer aus der Universität ist die Mitwirkung der Praktiker in den Prüfungen ein ständiger Anlaß zur Selbstkontrolle, für die Studierenden ein Schutz vor verstiegenen akademischen Anforderungen.

Diese institutionelle Verzahnung von Universität und juristischer Außenwelt im Prüfungssystem ist eine weitere Eigenart der deut-

schen juristischen Ausbildung, und sie sollte nach meiner Auffassung nicht aufgegeben werden. An dem Gütesiegel, das sie dem Universitätsstudium verleiht, müssen die Fakultäten selbst und die Studierenden ein großes Interesse haben. Aber dies alles müßte eigentlich auch dann zu organisieren sein, wenn die Prüfung enger mit den Lehrveranstaltungen verbunden wird. Und wenn die Justizverwaltung sich dazu außerstande erklären sollte, ließe sich die semester- oder jahresbezogene Prüfung mit externer Kontrolle auch von den Fakultäten organisieren, wenn man ihnen dazu dieselben personellen, sachlichen und finanziellen Mittel gibt, die heute die Justizprüfungsämter haben.

Leider haben wir aber in der Diskussion einer solchen Umorganisation mit erheblichem institutionellen Widerstand zu rechnen. Die Justizprüfungsämter sind etablierte und solide Behörden mit eingespielter Organisation, die Veränderungen nicht mögen werden, zumal die Ämter sich dann laufend auf die Programme der Fakultäten und der einzelnen Lehrveranstaltungen einstellen müßten. Noch gewichtiger ist aber der mögliche Widerstand aus den Fakultäten. Denn sollen Studium und Prüfung ihr Niveau auch ohne die heute notwendige Wiederholungsphase behalten, muß die Lehr- und Lernanstrengung, die heute der Wiederholung und der Abschlußprüfung gilt, dem gesamten sonstigen Studium zugeschlagen werden. Zwar würden Kraft und Zeit frei werden für das Studium der Wahlfächer, aber die Ausbildungsintensität müßte doch wohl auch insgesamt, das heißt schon vom ersten Semester an steigen.

Ob man dazu in den Fakultäten und bei den Studierenden den Willen aufbringt? Im Augenblick erscheint dies zweifelhaft. Die Vereinigung der deutschen juristischen Fakultäten, der Deutsche Juristen-Fakultätentag, hat im Juni 1995 auf ihrer Plenartagung zwölf Thesen beschlossen (die sogenannten Würzburger Thesen zur Juristen-Ausbildung), mit denen sie in die fortdauernde Diskussion um die Juristen-Ausbildung ziehen will[18]. In diesen Thesen wird zur Gestalt der Prüfungen nur gesagt, daß sie dem wissenschaftlichen Charakter des Studiums Rechnung tragen müssen. Die Erläuterung der Thesen endet so: “Die Prüfungen haben

vordringlich zu ermitteln, ob die Kandidaten die Lösung juristischer Probleme selbständig finden und auf wissenschaftlicher Grundlage mit eigenen Argumenten zu begründen verstehen. Darauf ist vor allem bei der Auswahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung, der Beurteilung ihrer Bearbeitungen und bei der Bestellung der Prüfer zu achten“[19].

Das sind goldene Worte. Jedoch übergehen sie völlig, daß das, wogegen sie sich wenden - “das Auswendiglernen von Fall-Lösungen, von dogmatischen Streitständen, von Aufbau-Schemata, die Anhäufung von Einzelwissen“[20] - gerade durch das staatliche Abschlußexamen mit dem ihm immanenten Vorbereitungszwang herausgefordert wird, insbesondere wenn dieses für den schriftlichen Teil der Prüfung nur Klausuren vorsieht. Über das Abschlußexamen als solches, den eigentlichen Problemerzeuger in der deutschen juristischen Ausbildung, verlieren die Thesen kein Wort, obwohl in der Diskussion, die im Vorfeld unserer kleinen Reform geführt wurde, dieses ein zentrales Thema war. Die deutschen juristischen Fakultäten haben anscheinend das Prüfungssystem, das sie lähmt, total verinnerlicht. Oder sie schätzen die Vorteile, die sie aus der gegenwärtigen Symbiose mit der Justiz haben, höher ein als die Gestaltungsmöglichkeiten, die bei einer Umorganisation des Prüfungssystems eröffnet würden. Wir müssen jedenfalls konstatieren, daß die organisierte Gesamtheit der deutschen Rechtsfakultäten an dem gegenwärtigen Prüfungssystem nichts auszusetzen findet. Dies mag in Deutschland noch lange hingehen, in Europa wird diese Einstellung die deutschen Rechtsfakultäten aber mehr und mehr in eine mißliche Lage bringen.

VII.

Mein Thema habe ich bis zu diesem Punkt als ein ausbildungs- und wissenschafts*politisches* behandelt. Der institutionelle Widerstand gegen eine Umgestaltung des gegenwärtigen Systems läßt aber die Frage aufkommen, ob die deutsche Gesetzgebung zur juristischen Ausbildung überhaupt *rechtlich* haltbar ist. Man

kann diese Frage stellen aus dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit, die das deutsche Grundgesetz in seinem Artikel 5 garantiert, wie natürlich auch unter dem des europäischen Gemeinschaftsrechts.

Zunächst zu Artikel 5. Ich frage: Kann es mit der Wissenschaftsfreiheit überhaupt vereinbar sein, daß das staatliche Ausbildungsrecht den juristischen Fakultäten, einem Pfeiler der europäischen Universität seit Bologna, die Möglichkeit vorenthält, einen berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums in eigener Verantwortung zu organisieren? Nicht einmal eine Bezeichnung, geschweige denn einen Grad oder Titel haben die Absolventen des Studiums, auf das die juristischen Fakultäten so viel Mühe verwenden; denn Referendare heißen die Absolventen in den meisten Bundesländern erst, wenn sie in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind[21].

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bekannten Hochschulurteil sogar die Regeln über die Zusammensetzung der Universitätsgremien korrigiert[22]! Um so mehr aber befinden wir uns in dem verfassungsrechtlich vielberufenen "Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit"[23], wenn es um die wissenschaftliche Lehre selbst geht, und zur wissenschaftlichen Lehre, das wird niemand bestreiten, gehört die wissenschaftlich verantwortete Prüfung.

Meine Frage wird vermutlich rhetorisch bleiben; es ist nicht zu erwarten, daß etwa das Bundesverfassungsgericht das gegenwärtige System der ersten juristischen Staatsprüfung als solches verdammen wird. Denn die juristischen Fakultäten haben es schon viel zu lange hingenommen, und das System gehört damit, so würde man es verfassungsrechtlich vielleicht ausdrücken, zur spezifischen Wissenschaftlichkeit eben der deutschen juristischen Ausbildung. Wie weit diese Hinnahme geht, ist mir bei einer Passage aufgefallen, die ich in einem sehr verbreiteten Lehrbuch der Grundrechte gelesen habe. Dort schreiben die Professoren Pieroth und Schlink zur Wissenschaftsfreiheit: "Die Rechtsprechung ist hierzu unergiebig; der abgehobene Charakter der Wissenschaft hat kein nennenswertes Konfliktpotential zwischen

Wissenschaft und Gesellschaft und daher auch keine nennenswerten Eingriffsnotwendigkeiten aufkommen lassen.“[24] Meine Damen und Herren, wenn selbst die über die Grundrechte schreibenden Universitätslehrer nicht bemerken (oder nichts dagegen haben), daß in ihrem eigenen Betrieb der Fremde schon zum Teilhaber geworden ist und deshalb gar nicht mehr “*eingreifen*“ muß, ist das System gegen Artikel 5 immun.

Wenn dem so ist, dann wird man aus Artikel 5 aber wenigstens herleiten müssen, daß im Unternehmen “rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität“[25] die Gesetzgebung dafür sorgt, daß der Teilhaber Justiz sich *wissenschaftsfreundlich* verhält, analog der Treuepflicht des Mitgesellschafters[26] oder analog dem Grundsatz der Bundestreue, der den Bund und die Einzelglieder des Bundesstaates bei der Ausübung ihrer jeweiligen Kompetenzen zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet[27].

Was dies bedeuten könnte, möchte ich an einem kleinen Beispiel zeigen, mit dem wir in Berlin zu tun haben. Das Ausbildungsrecht bietet heute den Jura-Studierenden den sogenannten Freiversuch, wenn sie sich nach dem achten Semester der Prüfung stellen. Die Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird - aber auch bloß zur Verbesserung der Prüfungsnote - schadlos wiederholt werden. Wenn nun jemand ein Jahr im Ausland studieren will, kann er oder sie die acht Semester nicht einhalten, da, wie ich vorhin beschrieben habe, das Auslandsstudium wegen der Nichtanrechnung seiner Ergebnisse im deutschen Examen die Gesamtstudienzeit verlängert. Er oder sie steht also vor einem Dilemma: entweder Auslandsstudium oder Freiversuch. Die Berliner Juristen-Ausbildungsordnung will zu Hilfe kommen, indem sie die Frist für den Freiversuch um ein Semester verlängert, wenn im Ausland studiert worden ist[28]. Das reicht aber nicht, da die übliche und von der Fakultät aus didaktischen und wissenschaftlichen Gründen empfohlene Dauer des Auslandsstudiums ein Jahr, also zwei Semester ist. Meine These ist: Die Regelung im Berliner Ausbildungsrecht ist verfassungswidrig. Wenn die Fakultät als die für den wissenschaftlichen Unterricht primär zuständige Stelle aus wohlerwogenen Gründen ein einjähriges Studium im

Ausland für richtig hält (und dies vielleicht sogar selbst organisiert), ist es wissenschafts- und universitätsunfreundlich, wenn der Landesgesetzgeber ein solches Studium mit Nachteilen bei der Prüfungszulassung belegt und damit das Urteil der Fakultät durchkreuzt.

Ich lade die interessierten Fachvertreter und die Studierenden ein, mit dem Verfassungsmaßstab der Wissenschaftsfreundlichkeit einmal das Juristen-Ausbildungsrecht, soweit es das Studium und die erste Staatsprüfung betrifft, durchzumustern. Man kann da vermutlich noch weitere Entdeckungen machen.

Ich selbst wende mich jetzt dem europäischen Gemeinschaftsrecht zu und fasse zunächst noch einmal zusammen, wer unter europäischer Perspektive die vom deutschen System Benachteiligten sind. Es sind *erstens* die Studierenden, die die deutsche juristische Staatsprüfung anstreben, bei ihr aber von einem europäischen Auslandsstudium nichts angerechnet erhalten; diese Studierenden können deutsche oder ausländische Staatsangehörige sein, sie müssen auch nicht notwendig ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, ich nenne sie *Inländer* wegen des von ihnen angestrebten inländischen Studienabschlusses. Benachteiligt sind *weiterhin* die Ausbildungs-*Ausländer*, solche also, die das Examen im europäischen Ausland anstreben, in Deutschland nur zeitweilig studieren . Und *schließlich* die deutschen *Universitäten* mit ihren juristischen *Fakultäten*. Den Inländern können sie kein Auslandsstudium verschaffen, das sich ohne Zeitverlust in das Gesamtstudium integrieren läßt, den Ausländern kein Inlandsstudium, das die gleiche Intensität und Prüfungsqualität wie die deutsche juristische Ausbildung aufweist. Vor allem aber können die Fakultäten sich nicht prüfungswirksam beteiligen an der Entwicklung von gemeinsamen Studiengängen, in denen Inlands- und Auslandsstudium in Richtung eines integrierten europäischen Studiums kombiniert werden.

Die Benachteiligungen liegen klar zutage, das europäische Gemeinschaftsrecht zeigt sich nach seinem gegenwärtigen Stand gleichwohl nicht in der Lage, auf sie zu reagieren. Artikel 6 des

Gemeinschaftsvertrages verbietet die *Diskriminierung* aus Gründen der Staatszugehörigkeit. Er wird aber vom Europäischen Gerichtshof und der herrschenden Meinung immer noch so aufgefaßt, daß er nur die Benachteiligung der Ausländer gegenüber den Inländern, nicht auch die der Inländer gegenüber den Ausländern verbietet[29]. Er hilft also nicht unseren Hauptbetroffenen, den Ausbildungsinländern und den deutschen Rechtsfakultäten, die vom deutschen Ausbildungsrecht gegenüber den Ausländern benachteiligt werden. Die Ungleichbehandlung könnte freilich gegen den gemeinschaftseigenen *Gleichheitssatz* verstoßen, den der Europäische Gerichtshof als ungeschriebenen Verfassungssatz auch des Gemeinschaftsrechts anerkennt[30]. Aber dieser schützt nach herrschender Auffassung nur gegen Benachteiligung durch Gemeinschaftsorgane[31], hier aber haben wir es mit einer Diskriminierung zu tun, die aus dem deutschen Ausbildungsrecht resultiert. Schließlich die *Dienstleistungsfreiheit*. An sich ist auch juristische Ausbildung eine Dienstleistung, und zwar auch dann, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie den deutschen Universitäten, angeboten wird[32]. Jedoch garantiert der Gemeinschaftsvertrag die Dienstleistungsfreiheit ausdrücklich nur für solche Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden (Art. 60 des EG-Vertrages), was für die Angebote der deutschen Universitäten - noch - nicht zutrifft (den deutschen Repetitoren dagegen wird also garantiert, ihre Kurse auch in Österreich oder in Paris anbieten und abhalten zu dürfen).

Damit bin ich mit meinem europäischen Latein am Ende. Jedoch wird gerade durch diesen Befund der Blick noch einmal gelenkt auf das inländische Verfassungsrecht. Wenn klar ist, daß im Europa der juristischen Ausbildung ungleiche Chancen der Beteiligung am europäischen Rechtsstudium bestehen, die das europäische Gemeinschaftsrecht nicht aufgreifen will, weil sie durch den Heimatstaat der Betroffenen verursacht sind, wächst dem Recht des Heimatstaates offenbar zusätzlich eine europäische Verantwortung zu. Die Beteiligung der Universitäten am SOKRATES-Programm diene als Beispiel. Das Programm fördert die Beteiligung an der Entwicklung gemeinschaftlicher, europaweit anbietbarer Studiengänge. Dafür ist wissenschaftliche

Vorbereitung und Begleitung erforderlich. In der bisher national geprägten Jurisprudenz gehört die Entwicklung der europäischen Dimension zu den wichtigsten wissenschaftlichen Aufgaben überhaupt. Wenn an diesem Wissenschaftsprogramm und seiner Förderung durch SOKRATES die deutschen juristischen Fakultäten nicht für sie ertragbringend teilnehmen können, weil es sich wegen des abweisenden deutschen Prüfungssystems nicht lohnt oder sie für die ausländischen Partner uninteressant werden, dann ist unmittelbar ihre Wissenschaftsfreiheit berührt und auch die der inländischen Studierenden, denen der europäisch entwickelte Standard der Wissenschaftlichkeit des Studiums vorenthalten wird. Mit anderen Worten: Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit durch die deutsche Verfassung reicht auch für die juristische Ausbildung so weit wie Wissenschaft für europäische Zwecke gefordert wird. Es gibt nach Artikel 5 keine deutsche Wissenschaftlichkeit, die geschützt, und eine nichtdeutsche, die nicht geschützt ist! Das gegenwärtige deutsche Prüfungssystem ist also wegen Europa auch nach deutschem Verfassungsrecht angreifbar.

VIII.

Ich fasse mein Ergebnis zusammen: Die *kleine* Reform der juristischen Ausbildung, die wir vollbracht haben, ist unter europäischer Perspektive *keine* Reform, da sie den lähmenden Faktor im Zentrum, das Prüfungssystem, nicht angetastet hat. Die europäische Perspektive für universitäre Ausbildung ist vor kurzem vom Generalsekretär des Deutschen Akademischen Austauschdienstes so beschrieben worden[33]: “Es gibt erste Anzeichen dafür, daß sich der Wettbewerb der Hochschulen europäisiert, ja vielleicht sogar weltweit ausdehnt. Dieser Herausforderung werden sich die deutschen Hochschulen über kurz oder lang stellen müssen. Dabei wird es dann sicher nicht darum gehen, die deutschen Studierenden an Ort und Stelle zu halten, sondern vielmehr darum, in der Konkurrenz um die talentiertesten Studenten aus dem Inland wie dem Ausland die akademisch überzeugendsten und attraktivsten Angebote zu machen.“

Dekliniert für die juristische Ausbildung heißt das: Ganz gleich, ob man es ausbildungunspolitisch oder verfassungsrechtlich sieht: Für das deutsche System der ersten juristischen Staatsprüfung stehen die Zeichen an der Wand. Es wird vermutlich noch vor den genannten weiteren fünfzig Jahren wesentlich umgestaltet *oder* eingestürzt sein.

Anmerkungen

1 Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 1995, Nr. 32
2 Grundlage des Systems sind die §§ 5-5d des Deutschen Richtergesetzes, Bundesgesetzblatt III 301-1. Die Einzelheiten sind Sache der Landesgesetzgebung. Überblick über diese in der Zeitschrift "Juristische Schulung", Beilage zu Heft 9/1995
3 Für die Rechtsanwälte wird dies durch § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgeschrieben, Bundesgesetzblatt III 303-8
4 § 13 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Bundesgesetzblatt III 2030-1
5 Darstellung ausländischer Systeme bei *Hassemer/Kübler*, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung? - Gutachten E für den 58. Deutschen Juristentag, in: Verhandlungen des achtundfünfzigsten Deutschen Juristentages, München 1990 Bd. I Teil E, S. 13, 38-58; *Lonbay*, Differences in the Legal Education in the Member States of the European Community, in: The Common Law of Europe and the Future of Legal Education, hrsg. von de Witte und Forder, Deventer 1992, S. 75-93
6 Verhandlungen des achtundfünfzigsten Deutschen Juristentages (vorige Fußnote) Band I Teile E und F, Band II Teil O
7 *Thomas Raiser*, Staatsexamen oder Diplom? Richtige und falsche Alternativen in der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung - 10 Thesen: Juristenzeitung 1990, 741-743
8 Gesetz vom 20. November 1992, Bundesgesetzblatt I S. 1926
9 *de Groot*, European Legal Education in the 21th Century, in: The Common Law of Europe and the Future of Legal Education (oben Fußnote 5) S. 7, 14
10 Das Graduiertenkolleg wird beschrieben in der Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 1996 Heft 3
11 *Kötz*, Europäische Juristenausbildung, ZEuP 1993, 268, 275, auch abgedruckt in Schwintowski (Hrsg.), Auslandsstudienführer Recht, 1995, S. 16 ff.
12 § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung vom 4. 11. 1993, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 558; die Vorschrift erlaubt im Regelfall nur, ein Semester eines Auslandsstudiums für die Berechnung der Studienzeit unberücksichtigt zu lassen. Die Mehrzahl der übrigen Bundesländer ist großzügiger, siehe die Übersicht, vorn Fußnote 2
13 Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Re-

gelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48 EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. 1. 1989, Nr. L 19/16; Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. 7. 1990, Bundesgesetzblatt I S. 1349

14 Kurze Angaben darüber bei *Schwintowski* (Hrsg), Auslandsstudienführer Recht, 1995, S. 191, 203

15 Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates, Anhang Kapitel 1, Aktion 1 A c

16 *de Groot*, (oben Fußnote 9) S. 21

17 *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 8. Aufl., Stuttgart 1989, S. 160 ff.; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz - entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, 2.Aufl., Berlin 1982, S. 13 ff.; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin 1995, S. 314 ff. [316]; *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl., München 1994 § 10 I (S. 45)

18 Abgedruckt bei *Mußgnug*, Würzburger Thesen des Juristen-Fakultätentags zur Juristenausbildung, Juristische Schulung 1995, S. 749, 750-753, und in Forschung & Lehre (Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes) 1995, Heft 7, S. 387-391

19 These Nr. 6 mit Erläuterung a.a.O.

20 So *Mußgnug*, a.a.O. S. 750

21 Anders allerdings *Hessen* mit dem neuen § 23 A seines Juristenausbildungsgesetzes

22 Urteil vom 29. 5. 1973, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 35 S. 79-148

23 *Stein*, Staatsrecht, 15. Aufl., Tübingen 1995, § 46 II (S. 388); *Stern*, Das Staatsrecht der BRep Deutschland, III/I München 1988, § 68 IV 4 (S. 813); *Bleckmann*, Staatsrecht II: Die Grundrechte, 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1989, § 6b (S. 734); *R. Scholz* in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, München 1994, Art. 5 III Rn. 134

24 *Pieroth/Schlink*, Grundrechte - Staatsrecht II, 11. Aufl., Heidelberg 1995, Rn. 699

25 So die Qualifikationsanforderung nach dem Deutschen Richtergesetz, § 5

26 *Karsten Schmidt*, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1994, § 6 II 2c (S. 44)

27 *Hesse*, Grundzüge d. Verfassungsrechts der BRep Deutschland, 19. Aufl., Heidelberg 1993, Rn. 268 ff.; *Stein*, Staatsrecht, 15. Aufl., Tübingen 1995, § 13 III (S. 115 f.)

28 § 14 Abs. 1 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (siehe Fußnote 12)

29 *Lenz* in: EG-Vertrag: Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, hrsg. von Lenz, Köln 1994, Art. 6 Rn. 2 (S. 36); *Geiger*, EG-Vertrag: Kommentar zu dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 1993, Art. 6 Rn.11; a. A.: *von Bogdandy* in: Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, München 1995, Art. 6 Rn. 52 f.

30 *Ipsen*, Europ. Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972, 30/4 S. 593; *Nicolaysen*, Europarecht I, Baden-Baden 1991, S. 62 f.; *Bleckmann*, Europarecht, 5. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1990, Rn. 306, 1256

31 *Ipsen*, a.a.O., 30/4 S. 595; *Bleckmann* a.a.O., Rn. 1257

32 *Ipsen*, a.a.O., 35/6 S. 644; *Randelzhofer* in: Kommentar zum EWG-Vertrag, hrsg. von Grabitz, München 1989, Art. 60 Rn. 9; *Hailbronner* in: Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union (EUV/EGV), hrsg. von Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, Köln-Berlin-Bonn-München 1995, Art. 59, 60 Rn. 13

33 *Bode/Baron*, "Auslandsmüdigkeit" ist eine Floskel ... in: Forschung & Lehre 1995, Heft 8, S. 422, 425

Axel Flessner

1935 in Hamburg geboren.
1954 bis 1958 Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg, Freiburg i.Br. und München.
1960 bis 1961 Magisterstudium mit Abschluß LL.M., Tulane University, USA.
1969 Promotion in Hamburg.
1979 Habilitation in Hamburg.
1980 bis 1994 Professor an der Universität Frankfurt am Main.
Seit 1994 Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin für Deutsches, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Rechtsvergleichung.
1980 bis 1986 Berater der Kommission für Insolvenzrecht.
1984 bis 1992 Fachgutachter bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozeßrecht.
Seit 1995 Sprecher des Graduiertenkollegs “Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Sanierung und Reorganisation - Insolvenzverfahren für Großunternehmen, Tübingen 1982.
Interessenjurisprudenz im internationalen Privatrecht, Tübingen 1990.
Fakultatives Kollisionsrecht, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 34 (1970) 547 - 584.
Geldersatz für Gebrauchsentgang, in: Juristenzeitung 1987, 271 - 282.
Rechtsvereinheitlichung durch Rechtswissenschaft und Juristenausbildung, in: RabelsZ 56 (1992) 233 - 260.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

1 *Volker Gerhardt:* **Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität**

2 *Hasso Hofmann:* **Die versprochene Menschenwürde**

3 *Heinrich August Winkler:* **Von Weimar zu Hitler**
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie

4 *Michael Borgolte:* **"Totale Geschichte" des Mittelalters?**
Das Beispiel der Stiftungen

5 *Wilfried Nippel:* **Max Weber und die Althistorie seiner Zeit**

6 *Heinz Schilling:* **Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich**

7 *Hartmut Harnisch:* **Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914**

8 *Fritz Jost:* **Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen**

9 *Erwin J. Haeberle:* **Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft**

10 *Herbert Schnädelbach:* **Hegels Lehre von der Wahrheit**

11 *Felix Herzog:* **Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts**

12 *Hans-Peter Müller:* **Soziale Differenzierung und Individualität**
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose

13 *Thomas Raiser:* **Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft**

14 *Ludolf Herbst:* **Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?**
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik

15 *Gert-Joachim Glaeßner:* **Demokratie nach dem Ende des Kommunismus**

16 *Arndt Sorge:* **Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland**

17 *Achim Leube:* **Semnonen, Burgunden, Alamannen**
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte

18 *Klaus-Peter Johne:* **Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat**
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung

19 *Volker Gerhardt*: **Die Politik und das Leben**

20 *Clemens Wurm:* **Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration**

21 *Jürgen Kunze:* **Verbfeldstrukturen**

22 *Winfried Schich:* **Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen**

23 *Herfried Münkler:* **Zivilgesellschaft und Bürgertugend**
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?

24 *Hildegard Maria Nickel:* **Geschlechterverhältnis in der Wende**
Individualisierung versus Solidarisierung?

25 *Christine Windbichler:* **Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts**
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

26 *Ludmila Thomas:* **Rußland im Jahre 1900**
Die Gesellschaft vor der Revolution

27 *Wolfgang Reisig:* **Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwa grundlegend Neues?**

28 *Ernst Osterkamp:* **Die Seele des historischen Subjekts**
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers "Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung"

29 *Rüdiger Steinlein:* **Märchen als poetische Erziehungsform**
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen "Kinder-und Hausmärchen"

30 *Hartmut Boockmann:* **Bürgerkirchen im späteren Mittelalter**

31 *Michael Kloepfer:* **Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung**
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland

32 *Dietrich Benner:* **Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR**

33 *Heinz-Elmar Tenorth:* **"Reformpädagogik"**
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen

34 *Jürgen K. Schriewer:* **Welt-System und Interrelations-Gefüge**
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem
Vergleichender Erziehungswissenschaft

35 *Friedrich Maier:* **"Das Staatsschiff" auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa**
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild

36 *Michael Daxner:* **Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt**

37 *Konrad H. Jarausch:* **Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime**

38 *Detlef Krauß:* **Schuld im Strafrecht**
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?

39 *Herbert Kitschelt:* **Rationale Verfassungswahl?**
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien

40 *Werner Röcke:* **Liebe und Melancholie**
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'

41 *Hubert Markl:* **Wohin geht die Biologie?**

42 *Hans Bertram:* **Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie**

43 *Dieter Segert:* **Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert**

44 *Klaus R. Scherpe:* **Beschreiben, nicht Erzählen!**
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust

45 *Bernd Wegener:* **Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?**

46 *Horst Wenzel*: **Hören und Sehen - Schrift und Bild**
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien

47 *Hans-Peter Schwintowski:* **Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten**
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts

48 *Helmut Wiesenthal:* **Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation**

49 *Rainer Dietrich:* **Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung**

50 *Bernd Henningsen:* **Der Norden: Eine Erfindung**
Das europäische Projekt einer regionalen Identität

51 *Michael C. Burda:* **Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?**
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer

52 *Volker Neumann:* **Menschenwürde und Existenzminimum**

53 *Wolfgang Iser:* **Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht**
Vortrag anläßlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin

54 *Ulrich Battis:* **Demokratie als Bauherrin**

55 *Johannes Hager:* **Grundrechte im Privatrecht**

56 *Johannes Christes:* **Cicero und der römische Humanismus**

57 *Wolfgang Hardtwig:* **Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühform des Nationalismus in Deutschland 1500 - 1840**

58 *Elard Klewitz:* **Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug**

59 *Renate Valtin:* **Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten**
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik

60 *Gerhard Werle:* **Ohne Wahrheit keine Versöhnung!**
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit

61 *Bernhard Schlink:* **Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?** (2 Vorlesungen)

62 *Wiltrud Gieseke:* **Erfahrungen als behindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener**

63 *Alexander Demandt:* **Ranke unter den Weltweisen**
Wolfgang Hardtwig: **Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke**
(2 Vorträge anläßlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)